

**Freunde und Förderer des Königin-Mathilde-Gymnasiums der Stadt Herford e. V.
- Förderverein des Königin-Mathilde-Gymnasiums -**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Haftung

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Königin-Mathilde-Gymnasiums der Stadt Herford e. V.“. Der Schulname wird im Folgenden mit den Initialen KMG bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herford und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (4) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Vermögen seiner einzelnen Mitglieder.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke i.S.d. § 3 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Ziel und Zweck des Fördervereins

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Freunde und Förderer des KMG zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO, die Beschaffung von Mitteln für das KMG zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke wie der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe und des Sports sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur/zum:

- ideellen und materiellen Unterstützung des Königin-Mathilde-Gymnasiums inkl. der Weiterentwicklung der Außendarstellung der Schule
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen und Einführung neuer Techniken einschließlich deren Wartung und Pflege, soweit deren Beschaffung und Unterhaltung nicht dem Schulträger obliegen
- Förderung besonderer schulischer Tätigkeiten
- Schulentwicklungsplanung und Umsetzung des Flexiblen Ganztags
- Betrieb einer Cafeteria und/oder einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
- Betrieb einer Schülerbibliothek, zur Gestaltung des Außengeländes und zur Beschaffung und Unterhaltung von Sport- und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten
- Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Schulprojekten, von Arbeitsgemeinschaften sowie zur Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten sowie einzelner Schüler/innen oder Gruppen
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und zur Anerkennung besonderer Leistungen
- finanziellen und ideellen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
- Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland

§ 4 Finanzierung des Fördervereins und Verwendung der Mittel

- (1) Der Förderverein finanziert sich durch
 - Beiträge seiner Mitglieder, welche jeweils zum 01.11. im Wege des Lastschriftverfahrens als Jahresbeitrag eingezogen werden
 - Spenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und andere Zuwendungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern;
 - Gewinne aus Geschäftstätigkeiten, die ausschließlich zur Verwirklichung der Ziele des Fördervereins durchgeführt werden;
 - Zuwendung von Körperschaften.
- (2) Die Verwendung der Mittel erfolgt gemäß Haushaltsplan-Beschluss der Mitgliederversammlung, innerhalb dessen der Vorstand später handeln kann.
- (3) Über die Verwendung legt der Vorstand nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

§ 5 Mitgliedschaft im Förderverein

- (1) Mitglieder des Fördervereins können Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Gemeinden und andere kommunale Körperschaften sein.
- (2) Die Beitrittserklärung zum Förderverein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet darüber. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Förderverein des KMG und dessen Ziele erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich ggü. dem Vorstand erklärt werden kann
 - Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - Ausschluss aus wichtigem Grund; darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber und es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
 - Anträge zur Mitgliederversammlung, soweit sie die Satzung und den Satzungszweck berühren, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - die Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl der/des geschäftsführenden Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie deren Ausnahmen
 - die Beratung und Beschlussfassung über die geplante Verwendung der Mittel
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - die Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs. 3)
 - die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
- Der/die Vorsitzende soll ein Vertreter der Elternschaft sein. Darüber hinaus soll ein/eine Lehrer/Lehrerin aus dem KMG-Kollegium dem Vorstand angehören.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Zwecke Beisitzer nach § 9 berufen. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in vertreten, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Durch Beschluss des Vorstandes kann jedem Vorstandsmitglied eine Einzelverfügungsbefugnis für die Konten des Fördervereins erteilt werden, damit Verfügungen im Rahmen des § 4 (2) kurzfristig möglich sind.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch dessen/deren Vertreter/in, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und in diesem Falle die Entscheidung einstimmig treffen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9 Beisitzer/innen

- (1) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- (2) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herford (als juristische Person des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im KMG zu verwenden hat.